

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

5. Verordnung vom 29.01.1828 publ. 02.02.1828

all keine Abgaben auf Personen oder Eigenthum gelegt sey, die von den Vereinigten Staaten ins Ausland gehen", und diesseits eine Zusicherung der Reciprocität ertheilt ist, so wird solches, in Gemäßheit Höchsten Auftrags Seiner Herzoglichen Durchlaucht, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

5) Cammer = Bekanntmachung vom 29. Janr. publ. am 2. Febr. 1828.

Um den offenbar gewordenen seitherigen häufigen Uebertretungen des Jagdverbots während geschlossener Jagd für die Zukunft entgegen zu wirken, wird mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht besonderer höchster Genehmigung hiedurch Folgendes verordnet:

- 1) Alles getödtete Wildpret der Art, dessen Jagd geschlossen worden, welches vom Anfange des achten Tages nach erfolgtem Schlusse der Jagd an bis zu deren Wiedereröffnung angetroffen wird, soll confiscirt und der Besitzer desselben wegen eines jeden Stückes in eine Brüche von zwey Rthlr. 36 Gr. Gold verurtheilt werden.
- 2) Ueberdies soll derjenige, in dessen Besitz das Wildpret befunden worden, denselben nachweisen, von welchem er dasselbe erhalten hat. Vermag er dieses

Verbot und Bestrafung wegen des Besitzes von Wildpret während geschlossener Jagd.

Landesbibliothek Oldenburg

